

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 82

ausgegeben am 14. März 2017

Verordnung

vom 7. März 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Detailhandelsgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 2015 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Detailhandelsgewerbe, LGBI. 2015 Nr. 79, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2019.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 und 2018 zum GAV Detailhandelsgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:
(...)

Für 2018: Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % generell.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
4jährige Berufsausbildung FZ	CHF 21.00	CHF 3'925.00
3jährige Berufsausbildung FZ	CHF 19.95	CHF 3'725.00
2jährige Berufsausbildung BA	CHF 18.60	CHF 3'475.00
Un- und Angelernte	CHF 17.80	CHF 3'325.00

Berechnung Std.lohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.1213]

Berechnung Monatslohn: (Std.lohn x Nettoarbeitszeit) x 1.1213 / 12

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.83 % sind darin nicht enthalten.

3. Löhne für nicht bestandene Lehren

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn muss mindestens 20 % über dem Lohn des letzten Lehrjahres liegen.

4. (...)

5. Brutto-Sollarbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit beträgt (...) 44 Stunden pro Woche.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3 %) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %). Dieser Anspruch erhöht sich ab dem 1. Januar 2018 auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %).

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef